

Satzung
vom 21.11.2012
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Donaueschingen vom 08.10.2008
in der Fassung vom 28.07.2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Grundgebühr Absatz 1 A der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

A. Hauswasserzähler

Nenndurchfluss m³/h	Maximaldurchfluss m³/h	je Kalendermonat €
a) Hauswasserzähler		
QN 2,5	5	4,01
QN 6	12	4,37
QN 10	20	5,65
b) Großwasserzähler		
QN 15	50	35,51
QN 40	80	40,43
QN 60	100	49,54
c) Verbundwasserzähler		
QN 15	50	77,94
QN 40	80	95,43
QN 60	100	115,83

- d) Bei anderen Wasserzählern wird die Grundgebühr entsprechend der Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers, des Zählerablesens sowie der Verbrauchsabrechnung festgesetzt.

Die Grundgebühr nach Ziffer a) – d) ist von dem Monat an zu entrichten, der dem erstmaligen Einbau des Wasserzählers folgt. Wechselt der Anschlussnehmer, so schuldet der bisherige Anschlussnehmer die Grundgebühr bis zum Ende des laufenden Monats. Bei endgültigem Ausbau des Wasserzählers ist die Grundgebühr für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Donaueschingen, den

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.